

Parkplatzordnung

SIGMA Technopark Augsburg

- Alle den Mietern gemäß Mietvertrag zugeordneten Parkplätze sind Eigentum des SIGMA Technopark Augsburg und damit Privatgelände. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung und das Hausrecht nach § 123 StGB.
- Alle Zufahrten zu den Parkplätzen sind entsprechend gekennzeichnet. Eine Zufahrt ist nur mit Ausweis über die vorhandene Schrankenanlage möglich. Für Gäste stehen besonders gekennzeichnete Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrt zu diesen Parkplätzen wird durch den Werkschutz geregelt.
- Parken ist für Mitarbeiter des Mieters und für Dienstfahrzeuge nur auf den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Montage- und Dienstleistungsfirmen und dergleichen, die im Mietbereich tätig sind und nicht auf den dem Mieter zugewiesenen Parkplätzen innerhalb des Geländes parken können, haben ihre Fahrzeuge nach dem Be- und Entladevorgang außerhalb des Geländes auf den Gästeparkplätzen abzustellen.
- Das Betriebsgelände und die Parkplätze dürfen von den Nutzern ausschließlich in angepasster Geschwindigkeit befahren werden. **Innerhalb des SIGMA Technoparks Augsburg gilt auf allen Straßen und Wegen eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.**
- Im Bereich der Schrankenanlagen ist erhöhte Vorsicht geboten. Die Schranken schließen automatisch sofort nach Verlassen der im Boden eingelassenen Sicherheitsschleife. Mit Übergabe der Parkberechtigung erhält der Nutzer eine Funktionsbeschreibung der Schrankenanlage.
- Schäden die durch Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsregelungen, der Park- oder Straßenverkehrsordnung und durch Nichtbeachtung der Schließregelung der Schranken entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. Der Mieter stellt den SIGMA Technopark Augsburg insofern von allen Ansprüchen Dritter frei.
- Für eventuelle Sachbeschädigungen an abgestellten Dienstfahrzeugen und privaten Kraftfahrzeugen ist eine Haftung seitens des SIGMA Technopark Augsburg ausgeschlossen.
- Fahrzeuge, die Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr behindern bzw. versperren, werden kostenpflichtig abgeschleppt (LVVB § 20).
- Fahrzeuge die widerrechtlich auf für Mieter oder andere Nutzer gekennzeichneten Parkplätzen parken oder wiederholt gegen die Zeitbeschränkung in den gekennzeichneten Be- und Entladezonen verstoßen, werden in Ausübung des Selbsthilferechts nach BGB (Besitzstörung, Besitzentzug) ebenfalls kostenpflichtig abgeschleppt.
- Voraussetzung für das Parken ist eine gültige Parkberechtigung. Die Parkberechtigung wird auf Antrag des Mieters vom Werkschutz im Zufahrtskontrollsystem hinterlegt.
- Mehrfach festgestellte Verstöße gegen die Park- oder Straßenverkehrsordnung werden mit dem Entzug der Parkberechtigung geahndet.
- Der Mieter hat darauf zu achten, dass von ihm oder seinen Firmenangehörigen abgestellte Fahrzeuge keine Umweltbeeinträchtigungen verursachen (z.B. durch auslaufende Kraftstoffe oder Öle) und dass kein Abfall oder Unrat auf den Parkplatz verbracht wird.